

Beiratsbeteiligung im Bauantragsverfahren

Der Beirat Vegesack möge beschließen:

1. Der Beirat Vegesack begrüßt Bemühungen zur Beschleunigung von Bauantragsverfahren und ist grundsätzlich bereit, sich an diesen zu beteiligen. Dabei geht es um die Optimierung von Bereichen der Beteiligung oder bloßen Kenntnisnahme durch den Beirat und der entsprechenden Verwaltungsabläufe.

2. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, das Bauamt Bremen-Nord und die Senatskanzlei werden aufgefordert, die nachstehenden Anregungen und Bedenken in der beabsichtigten Änderung des BeirOG und der Verwaltungsabläufe zu berücksichtigen:

a) Die Änderung von Verwaltungsabläufen vor einer entsprechenden Änderung des BeirOG ist fragwürdig.

b) Die Bauverwaltung beabsichtigt, die Beiräte von Anträgen durch die Übermittlung einer Posteingangsliste zu informieren.

Zu diesem Zeitpunkt sind weder die Vollständigkeit des Antrages noch seiner Anlagen geprüft. Eine Anzahl von Anträgen wird zurückgenommen werden; bei einer anderen beachtlichen Anzahl von Anträgen werden wegen der Bereitstellung von fehlenden Unterlagen (z.B. Gutachten) erhebliche Verzögerungen eintreten. Insbesondere wird aus der Liste nicht erkennbar sein, ob die Anträge in eine bloße Kenntnisnahme oder eine Beteiligung des Beirates münden werden. Lediglich von Anträgen, die sich später wegen einer Ermessensentscheidung als beteiligungspflichtig herausstellen, soll der Beirat noch einmal erfahren.

Diese verfrühte Information verursacht bei den Ortsämtern, Beiräten und durch wiederholte spätere Sachstandsfragen auch bei der Bauverwaltung einen erheblichen Mehraufwand ohne einen Mehrwert zu bieten und ist das genaue Gegenteil von einer Optimierung. Diese Vorgehensweise lehnt der Beirat ab.

Der Beirat Vegesack fordert statt dessen eine listenmäßige Information, sobald absehbar ist und angegeben werden kann, welche Anträge in eine bloße Kenntnisnahme und welche in eine Beteiligung des Beirates münden. Diese Liste ist bei Wechsel der Art der Beiratsbeteiligung, bei Rücknahme des Antrages und Erteilung der Genehmigung fortzuschreiben.

c) Die Bauverwaltung beabsichtigt, die Beiräte von der Beteiligung an der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Abs 1 S. 2 BauGB auszuschließen.

Dies betrifft:

aa) Ausnahmen und Befreiungen, § 31 BauGB

bb) Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung, § 33 BauGB (sog. Planreife)

cc) Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)

dd) Bauen im Außenbereich, § 35 BauGB (unbeplanter Außenbereich)

Dies sind sämtlich Bereiche, bei denen die Beteiligung für den Beirat besonders wertvoll war. Der Beirat will daher auch zukünftig nicht auf eine Beteiligung verzichten.

3. Das Ortsamt Vegesack wird aufgefordert, diesen Beschluss den anderen Ortsämtern und Beiräten der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis zu geben.